

Aktuelles

Wie kann der Arbeitgeber bei einem Rechtsstreit zwischen Betriebsrentner und Unterstützungskasse eine Parteistellung erlangen? Eine Untersuchung von Binder und Gärtner



Zusammenfassung von "Die Arbeitgeber als streitgenössischer Nebenintervenient oder notwendiger Streitgenosse im Rechtsstreit der Betriebsrentners mit der Unterstützungskasse" von RA Ralph Binder, FAArbR und Wiss. Mit. Matthias Gärtner, original erschienen in: NZA 2009 Heft 24, 1391 - 1396.

Will der Arbeitnehmer Ansprüche auf Zahlung einer Betriebsrente geltend machen, so hat er die Unterstützungskasse (U-Kasse) zu verklagen, nicht den Arbeitgeber. Letzterer haftet nur subsidiär. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, welche prozessualen Mittel dem Arbeitgeber als Träger einer Unterstützungskasse zur Verfügung stehen, wenn er in den Rechtsstreit zwischen dem Betriebsrentner und der U-Kasse eingreifen möchte.

Der Arbeitgeber hat nach Ansicht der Autoren zum einen die Möglichkeit dem Rechtsstreit zwischen Betriebsrentner und U-Kasse als einfacher Nebenintervenient beizutreten (§§ 66 bis 68 ZPO). Das helfe in der Praxis aber wenig, weil er sich mit seinen Erklärungen und Handlungen nicht zu solchen der Hauptpartei in Widerspruch setzen dürfe. Die Parteistellung eines Streitgenossen erlange der Beitretende - zum anderen - durch die streitgenössische Nebenintervention nach § 69 ZPO. Nur so könne der Arbeitgeber einem zu Lasten seines Vermögens nachlässig geführten Rechtsstreit durch die U-Kasse vorbeugen.

Die Rechtskrafterstreckung entnehmen die Autoren u.a. aus der akzessorischen Haftung des Arbeitgebers für die Rentenzahlungspflicht der Unterstützungskasse. Werden sowohl Arbeitgeber als auch U-Kasse verklagt, so sind sie nach Meinung der Verfasser notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO. Beiden Beklagten gegenüber könne nur eine einheitliche Entscheidung ergehen. Die Autoren untermauern ihr Ergebnis u.a. mit der Rechtsprechung zum Pensions-Sicherungs-Verein. Das BAG erkenne an, dass der Pensions-Sicherungs-Verein einem Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf der Seite des Arbeitnehmers als streitgenössischer Nebenintervenient betreten könne (vgl. BAG, 11.09.1980, 3 AZR 544/79, BAGE 34, 146 [150]).

Bewertung:

Der Beitrag behandelt eine Thematik, die nur für einen engen Kreis von Betroffenen und deren Berater relevant ist. Die Ausführungen sind aber auch für Leser verständlich, die sich in dieser Materie nicht auskennen.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Dr. Martin Fuhrmann.

Suchen Sie ein Gesetz, ein Urteil, Hintergrundinformationen oder eine Arbeitshilfe?

Jetzt **gratis Vollzugriff testen** und **vier Wochen** auf alle 30.000 Urteile, 1.100 Gesetze, 4.000 Fachbeiträge sowie Arbeitshilfen, Musterverträge, den Webscout und den HR-Pushdienst **zugreifen**. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

www.PersonalPraxis24.de - (für) die bessere Personalpraxis.